



Rückblick auf etwas mehr als zehn Jahre ECom

Referat von Carlo Schmid-Sutter am ECom-Forum 2019,
15.11.2019, Basel

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Unter dem Titel «Zehn Jahre Strommarktregulierung – gestern – heute – morgen» hat Sie die ECom zum heutigen ECom Forum nach Basel eingeladen. Es ist das zehnte Forum, welches die ECom veranstaltet und da rechtfertigt es sich, einen kurzen Rückblick zu halten. Es sind folgende Themen, auf die ich besonders eingehen möchte:

1. Ausgangslage der Regulierung
2. Spielregeln der Regulierung
3. Regulierungsverfahren
4. Das Enteignungsverfahren
5. Investitions- und Rechtssicherheit
6. Europa
7. Versorgungssicherheit

I. Ausgangslage der Regulierung

Nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes machten sich im Frühjahr 2008 die Netzbetreiber an die Arbeit, um die Tarife zu berechnen und auf den 31. August 2008 erstmals zu veröffentlichen. Die ElCom ihrerseits bereitete sich vor, die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife der damals noch über 750 Netzbetreibern zu sichten und auf ihre Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen.

Wir waren alles Anfänger, alle betraten wir Neuland und alle – Netzbetreiber und ElCom - wussten nicht, wie die ersten Züge im neuen Spiel namens Strommarktregulierung ausfallen würden. Nur eines wussten wir; auch hier würde der Satz gelten: «Aller Anfang ist schwer.»

Und - der Anfang war weit schwerer als gedacht: die am 31. August 2008 eingegangenen Tarife waren ein Desaster, begonnen bei jenen von Swissgrid, die Systemdienstleistungskosten von über einer halben Milliarde Schweizerfranken in die Tarife einrechnete und einen schockierten Markt ratlos fragen liess, wo denn diese Kosten auf einmal entstanden waren, zumal die Tarife der Verteilnetzbetreiber nicht im gleichen Umfang gesunken waren, wie die SDL-Kosten gestiegen waren. Im Gegenteil: Auch viele Verteilnetzbetreiber hatten die Endkunden mit zusätzlichen Tariferhöhungen erschreckt, welche durch die Aufwertung und synthetische Bewertung der Anlagen sowie durch die neue Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien verursacht worden waren. Dem Sturm der medialen Entrüstung folgte unverzüglich eine Flut von zum Teil vorformulierten Protest- und Beschwerdeschreiben: über 1'700 formelle Beschwerden und 700 Protestbriefe brachen über der ElCom herein.

Die Bearbeitung dieser Rechtsmittelflut war eine ökonomisch wie juristisch herausfordernde Aufgabe, in die sich bald zwei weitere Akteure

mischten: einerseits der Bundesrat, der mit einer raschen Verordnungsänderung im Winter 2008 die größten Tarifspitzen brechen wollte und andererseits die Gerichte, die von den Netzbetreibern regelmässig aufgerufen wurden, die Verfügungen der ElCom zu überprüfen und die bundesrätliche Verordnung zu beurteilen.

Innerhalb weniger Wochen war das regulatorische Umfeld und seine Spieler abgesteckt; Konsumenten und Lieferanten sind die Spieler, die Politik macht die Spielregeln, der Regulator ist der Schiedsrichter und die Gerichte sind die Oberschiedsrichter.

II. Die Spielregeln der Regulierung

Spielregeln soll man nicht während des Spiels ändern. Insoweit war die bundesrätliche Verordnung, welche die exuberanten Tarifierhöhungen im Nachhinein bremsen und die SDL – Kosten auf mehr Akteure, nicht nur auf die Endverbraucher, sondern auch auf die Kraftwerksbetreiber, verteilen wollte, zumindest unschön. Die Gerichte haben die bundesrätliche Verordnung aufgehoben.

Aber sie haben sie nicht (nur) wegen dieser verpönten Rückwirkung aufgehoben, sondern wegen einer mangelnden Gesetzesgrundlage und haben damit im ersten Entscheid den Spielregeln jene Flexibilität genommen, welche im Umfeld der Infrastrukturregulierung notwendig ist. Selbst die Staatsrechtslehre anerkennt zunehmend, dass die bundesrätliche Verordnungskompetenz in Bereichen, die – wie der Stromversorgungsbereich – einer ständigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung ausgesetzt sind, durch die Normen über die Gesetzesdelegation nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden sollte. Die Volatilität der technischen und der ökonomischen Entwicklung normsetzend zeitgerecht zu

begleiten, geschweige denn diese vorzubereiten, ist auf dem ordentlichen Weg der Rechtssetzung ein Ding der Unmöglichkeit; nebst einer erweiterten Verordnungskompetenz des Bundesrates ist auch der Weg über «Versuchsrecht» ins Auge zu fassen, d.h. es sind Gesetzesgrundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, neue Marktformen abseits des geltenden Rechts aufgrund neuer Entwicklungen örtlich und zeitlich begrenzt auszuprobieren, um diese Formen dann später entweder auslaufen zu lassen oder ins ordentliche Recht überführen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch die Auffassung vertreten worden, der Regulator solle, wie in der EU, seine Regulierungskompetenz besser wahrnehmen und ad hoc Regeln setzen. «Regulieren» ist ein unglückliches Wort, es insinuiert eine Rechtssetzungskompetenz sui generis, etwas zwischen Rechtssetzung und Einzelfallanordnung. Das gibt es im schweizerischen Recht nicht. Der Regulator schafft nicht Recht, er wendet es an. Mit Blick auf die geschilderte Notwendigkeit zu anpassungsfähigen Regeln wäre allerdings zu wünschen, dass der Regulator als «Fachbehörde mit einem erheblichen Ermessen» von den Gerichten nicht nur so betitelt, sondern auch so behandelt würde; dass sie sein Ermessen nicht mit auf eng grammatikalischer Textauslegung beruhenden Begründungen ohne Not einschränken, wie verschiedentlich im Bereich der Auktionserlöse und der Kostendefinition geschehen.

III. Regulierungsverfahren

Schon die alten Römer wussten: «Gut verfügt, wer rasch verfügt.» Es hat sich schnell gezeigt, dass Tarifprüfungsverfahren lange, sehr lange, oft zu lange dauern. Die Gründe sind vielfältig und liegen zunächst bei den Netzbetreibern, welche oft jedes Mittel ausreizen, welches ihnen das Verwaltungsverfahren grosszügig zur Verfügung stellt. Aber auch bei uns

selbst: Man kann sich als Regulator in Fälle verbeissen, die Wahrheit in der achten Stelle nach dem Komma suchen, und meinen, das Legalitätsprinzip verlange, dass man jedem Verdacht einer nicht ganz gesetzeskonformen Bewertung nachgehen müsse. Auch hier darf man wiederholen: aller Anfang war schwer. Das richtige Mass in der Aufsichtstätigkeit zu finden, geht wohl nicht ohne Fehler; zwischen aktenmässigen Plausibilitätsprüfungen und akribischen Domizilrevisionen liegt ein Zielpolygon, das zu bestimmen auch eine Frage der Erfahrung ist.

Die ECom hat in diesem Lernprozess Verfahren entwickelt, wie sie alle rund 650 jährlich eingehenden Kostenrechnungen auf ihre Gesetzmässigkeit überprüfen kann. Vertiefte Prüfungen sind angesichts der grossen Anzahl von Netzbetreibern und der relativ geringen Anzahl Mitarbeiter stets eine Frage der Priorisierung nach der Anzahl der betroffenen Konsumenten, der relativen Höhe der Tarife sowie der Anzahl der eingetroffenen Reklamationen.

Bei aller Digitalisierung und Priorisierung ist es nicht möglich, alle Netzbetreiber in rechtsgleicher Weise zu behandeln. Die Prüfung des einen Netzbetreibers bedeutet Verzicht auf die Prüfung eines anderen Netzbetreibers, was für die ECom von Anfang an ein Problem darstellte: im Jahre 2009 haben wir Winterthur als erstes grösseres Stadtwerk geprüft; die Frage, warum wir vergleichbare Werke nicht auch prüfen, konnten wir nur mit dem Argument der mangelnden Ressourcen beantworten. Die Sunshine – Regulierung, die alle Netzbetreiber einer Peer-Gruppe in gleicher Art und Weise dem Lichte der Öffentlichkeit aussetzen, Vergleichbarkeit schaffen und damit durchaus einen Druck auf Gesetzeskonformität aufbauen soll, ist ein weiterer Schritt in Richtung der Gleichbehandlung der Netzbetreiber.

Die langen Verfahrensdauern sind allerdings auch den Gerichtsverfahren zu «verdanken». Verwaltungsgerichtsurteile, welche die Verfügungen der ECom betreffen, sind in den weitaus meisten Fällen kassatorischer Natur, der Fall wird an die ECom zur Neuurteilung zurückgegeben. Die Folge sind jahrelange Verfahren; die entscheidend abgekürzt werden könnten, wenn die Gerichte die angefochtenen Verfügungen dort, wo sie sie für falsch halten, selbst ändern würden. Wir haben in unseren Pendenz leider noch einen Fall aus dem Jahre 2009, den wir vor Jahren entschieden hatten und der nach Durchlaufen aller Instanzenzüge wieder bei uns gelandet ist und den wir nun bearbeiten müssen. Allerdings: die Personen, die seinerzeit die Fallführung innegehabt hatten und den Fall kannten, sind nicht mehr da, weder bei uns noch beim Netzbetreiber, sie haben neue Stellen angenommen, sind pensioniert oder gestorben. Was das bedeutet, muss hier nicht besonders erläutert werden. Vielmehr sei an dieser Stelle das Gesetz in Erinnerung gerufen. Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren lautet: «Die Beschwerdeinstanz *entscheidet in der Sache selbst* oder weist diese *ausnahmsweise* mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.» Das Bundesverwaltungsgericht hat in ECom – Fällen contra legem die Ausnahme zur Regel gemacht.

Unbefriedigend war für die ECom auch der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile über die Kostenprüfungsverfügungen durchgehend als Zwischenverfügungen deklariert und damit die Überprüfbarkeit seiner eigenen Rechtsprechung durch das Bundesgericht regelmässig vereitelt hat.

Selbst gegen Endentscheide des Bundesverwaltungsgerichtes stand die ECom schutzlos da. Mit dem Fehlen eines eigenen Beschwerderechts an das Bundesgericht war die ECom auf den in dieser Hinsicht lange

fehlenden Goodwill der für das Rechtliche zuständigen Damen oder Herren des BFE angewiesen. Es ist sachgerecht, dass der ECom mit der anstehenden Revision des StromVG nun ein eigenes Beschwerderecht an das Bundesgericht eingeräumt wird.

Zusammenfassend zu den Tarifen: die wesentlichen Rechtsfragen sind geklärt, das System im Dreiklang ECom – Branche – Gerichte eingeschwungen. Diese Einschwingphase war lange und nicht immer einfach. Jede materiell einschneidende Änderung im System der Tarifnormen schafft neue Unklarheit, neue Rechtsunsicherheit, neue Gerichtsverfahren. Auch hier gilt der Grundsatz: «S'il n'est pas nécessaire de réviser une loi, il est nécessaire de ne pas la réviser.»

IV. Das Enteignungsverfahren

Neben den Tarifprüfungsverfahren beschäftigte die ECom in den ersten Jahren die Überführung des Übertragungsnetzes von den alten Eigentümern auf die Swissgrid besonders intensiv und stellte die ECom vor einige schwierige Fragen.

Die erste Frage ging dahin, was zum Übertragungsnetz gehört; was demgemäss an Swissgrid zu überführen sei und was nicht; die Parteien konnten sich nicht einigen, die ECom musste entscheiden. Sie erkannte in einer Verfügung von Ende 2010, dass das Gesetz eine spannungs- und funktionsbezogene Netzdefinition enthielt, sodass alle Netze auf der 220kV- und 380kV-Ebene auf Swissgrid zu übertragen waren, wenn sie auch der Übertragung über grössere Distanzen im Inland oder dem Verbund mit den ausländischen Netzen dienten. Netze, welche nicht beide

Kriterien erfüllten, sollten bei den alten Eigentümern verbleiben. Die Gerichte haben die funktionale Betrachtungsweise, obwohl im Gesetz enthalten, zurückgewiesen.

Die zweite Frage ging dahin, welchen Wert das Übertragungsnetz hatte, welchen Betrag Swissgrid also an die alten Netzeigentümer zu bezahlen hatte.

Da das Gesetz der Swissgrid nebst ihren Transit- Kompensationen und den Engpassauktionen keine anderen Einnahmen zugesteht als die Netznutzungsentgelte und die SDL-Deckungen, schloss die Kommission, dass der Wert des Übertragungsnetzes dem regulierten Anlagewert entsprechen müsse. Alles andere hätte bedeutet, Swissgrid in die Überschuldung zu treiben. Die Gerichte aber legten die Überführung des Netzes auf Swissgrid als Enteignung aus, die von Verfassungswegen voll zu entschädigen sei. Die weiteren Ausführungen der Gerichte wiesen darauf hin, dass der Entschädigungswert erheblich über dem regulierten Anlagewert liegen müsse. Die Bestimmung der vollen Entschädigung hätte wieder die EICom vornehmen sollen, wenn sich die Parteien nicht hätten einigen können. Nach einigem Hin und Her haben sich die Parteien dann geeinigt.

Die dritte Frage ging dahin, wie man sicherstellen konnte, dass Swissgrid die entsprechenden Kosten auch tragen konnte.

Da der Betrag, welcher von den Parteien der EICom vorgelegt und vor ihr genehmigt worden war, in jenem Zielraum lag, den die Gerichte vorgegeben hatten, mussten wir Sorge dafür tragen, dass Swissgrid nicht tags darauf die Bücher deponieren musste. Wir waren einerseits durch die Bestimmungen der cost-plus Regulierung gebunden, was ausschloss, dass wir den regulierten Netzwert künstlich auf die Ebene des Entschädigungswertes anhoben, andererseits mussten wir aber dafür sorgen, dass die alten Eigentümer den Entschädigungswert erhielten. Die

Lösung lag darin, die Differenz zwischen reguliertem Anlagewert und Entschädigungswert als Betriebskosten sui generis anzuerkennen und Swissgrid zu erlauben, diesen Betrag über ein gestrecktes Deckungsdifferenzverfahren zu finanzieren.

Rückblickend ziehe ich folgende Lehren aus dem Komplex Überführung des Übertragungsnetzes:

Die Entscheidungen der Gerichte zur Definition des Übertragungsnetzes halte ich heute noch für falsch, nicht nur sachlich, sondern auch juristisch. Selbstverständlich hält sich die ECom an Gerichtsentscheide. Es liegt aber nicht fern, an diesem Beispiel den Satz abzuleiten, dass Recht zu haben, nicht immer eine Frage der Richtigkeit ist, sondern eine Frage, wer das letzte Wort hat. Mit dieser von einer gewissen Gelassenheit geprägten Haltung lassen sich Magengeschwüre und Herzinfarkte vermeiden – als alter Anwalt weiss man das. Das Legalitätsprinzip mutiert damit aber vom Grundsatz des Gehorsams gegenüber dem Gesetz zum Grundsatz des Gehorsams gegenüber dem Gericht.

Die Bewertung des Übertragungsnetzes zeigte eine Kollision zwischen zwei Normkomplexen, die eigentlich ohne Rechtsfolgenabschätzung einseitig zu Lasten von Swissgrid gelöst worden ist: «fiat iustitia (mindestens so, wie das Gericht sie versteht), pereat mundus.» Ich denke, dass eine Sichtweise, die dem regulatorischen Anlagevermögen ein höheres Gewicht beigemessen hätte, auch möglich gewesen wäre.

Es bedurfte der juristischen Klimmzüge der ECom mit der Anerkennung von Betriebskosten sui generis, um Swissgrid von der aufgrund der enteignungsrechtlichen Entschädigungsbewertung unausweichlichen Überschuldung zu bewahren.

Man kann der ECom unter diesem Aspekt den Vorwurf machen, dass sie systemerhaltend gewirkt habe.

V. Investitions- und Rechtssicherheit

In der Tat war es der ECom ein Anliegen, den Übergang von der alten Welt der privatautonomen Investitions- und Preisgestaltungspolitik monopolistischer Observanz in die neue Welt der Regulierung im Monopolbereich ohne unnötige Brüche zu gestalten. Einer der grossen Vorbehalte der Netzbetreiber gegenüber dem neuen Regulator war ja seine Kompetenz, in die Tarife einzugreifen und dabei unbestimmte Rechtsbegriffe wie jenen der Effizienz anzuwenden. Der Betrieb eines sicheren und leistungsfähigen Netzes war für alle Netzbetreiber eine Selbstverständlichkeit; was aber bedeutete es, ein effizientes Netz zu betreiben? War es dem Regulator gestattet, bestehende Netzelemente mit der Begründung der Ineffizienz aus der Kostenanerkennung auszunehmen? Würde es dem Regulator einfallen, künftig neue Investitionen als ineffizient und damit als nicht tariffähig zu deklarieren? Ein anderes Bedenken ging dahin, dass der Regulator mit seinen administrativen Anforderungen kleine Netzbetreiber überfordern und damit eine Strukturbereinigung forcieren werde.

Ich denke, dass diese Bedenken weitgehend zerstreut werden konnten:

Die ECom hat das StromVG nie als «Strukturbereinigungsgesetz» verstanden. Sie hat von Anfang an ihre Anforderungen der Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber angepasst, indem sie z.B. unterschiedliche Kategorien von Kostenrechnungen einführte und bestimmte Erhebungen nur

bei den grossen Netzbetreibern durchführte; dass sich kleine Netzbetreiber aufgrund von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben zusammen geschlossen, ihre Administration gegebenenfalls einem Vorlieger oder einem Dritten übertragen haben, ist sicher zutreffend, eine darüber hinausgehende Strukturbereinigung hat es aber wegen der ECom nicht gegeben.

Im gleichen Sinne hat die ECom auch die vorhandene Infrastruktur nicht in Frage gestellt. Sie hält sich noch heute an die so genannten Rapperswiler-Kriterien, wie sie im Tätigkeitsbericht 2010 publiziert worden sind: diese besagen im Kern, dass die ECom die Effizienz eines Netzes fairerweise ex post nur so beurteilen kann, dass sie sich in die Situation der Investitionswilligen zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides zurückversetzt und sich die Frage stellt, welche Informationen zu jenem Zeitpunkt den Verantwortlichen verfügbar waren. Entscheidend ist nach Treu und Glauben nicht, was die Entwicklung dann später gebracht hat, sondern womit die Verantwortlichen zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides in guten Treuen rechnen konnten oder mussten. Damit konnten wir – das war zumindest unsere Intention – das Risiko eines ex-Post-Regulators für die Rechtsunterworfenen berechenbar machen.

Ebenfalls gilt seit dem ECom Forum 2010 in Rapperswil die Praxis, dass rechtskräftige Planungs- und Bauentscheidungen der Verwaltung und der Gerichte durch die ECom nicht auf dem Weg der Weigerung, die entsprechenden Investitionskosten anzuerkennen, torpediert werden. Dagegen betrachten wir es als unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der SÜL- und Plangenehmigungsverfahren nicht nur Natur-, Heimat-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzanliegen, sondern auch die Effizienz berücksichtigt werden muss. - Wie weit unsere Effizienzüberlegungen bei Freileitungsvorhaben allerdings noch etwas taugen,

wenn der Niederwiler Minderwertsentscheid rechtskräftig werden sollte, wird sich weisen.

VI. Grenzüberschreitende Vernetzung

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Regulators, seine Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden zu koordinieren und die Schweiz in den entsprechenden Gremien zu vertreten. Dieser im Jahre 2008 in Kraft getretene Satz klingt wie eine Melodie aus längst vergangenen Zeiten.

Ein Gremium, in dem wir die Schweiz vertreten könnten, gibt es nicht mehr. Die privatrechtliche Regulatorengruppe namens CEER hat keine eigenen Einflussmöglichkeiten mehr und ACER, die Agentur der europäischen Energie-Regulatoren ist eine EU-Institution, in der wir nichts verloren haben. Es bleibt festzustellen, dass die EICom in dieser Beziehung vor einem unerfüllbaren Auftrag steht.

Unsere Tätigkeit mit dem Ausland zu koordinieren, gehört auch zu den schönen Floskeln aus den integrationslustigen Zeiten. Es ist nicht die Schweiz, die im Strombereich nicht integrationswillig ist, es ist die EU, die uns aus dem Strommarkt so lange heraushält, als wir kein institutionelles Abkommen mit ihr abschliessen. Das ist insoweit bedenklich, als die Regelung des grenzüberschreitenden Stromaustausches nicht mehr wie früher privatrechtlichen Absprachen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zugänglich ist, sondern Bestandteil des EU – Wirtschaftsverwaltungsrecht geworden ist. In der Sache verlangt die EU, dass sich die Schweiz wie ein Mitgliedstaat dem EU – Stromrecht Recht unterwirft, dass Swissgrid ein EU – TSO und EICom ein EU – Regulator werde. Ob man dies will, ist eine politische Frage. Allerdings wird unser Ausschluss von kontinental anwendbaren Netzberechnungs- und Netzführungs- und

Entschädigungsregeln irgendwann zu einer wirtschaftlichen Belastung, wenn wir mangels Koordination der Stromflüsse Millionen von Franken für Massnahmen zum Schutz unserer Netze vor Überlastung mit europäischem Umwegstrom ausgeben müssen. Das sind keine Schwarzmale-reien, das ist – in begrenztem Rahmen - bereits Tagesaktualität.

Aus der Sicht des Regulators kann im europäischen Kontext festgehalten werden:

1. Die Beziehungen des schweizerischen Regulators mit seinen Nachbarregulatoren sind gut, die Kontakte leicht möglich, ein gemeinsames Verständnis für Versorgungssicherheit und rationales Verhalten im Markt ist vorhanden.
2. Für den «Normalfall» ist der aktuelle Beziehungsstatus für uns nicht besonders bequem, aber in keiner Weise bedrohlich - weder für unsere Versorgungssicherheit, noch für die Lösung aktueller Probleme.
3. Ein Stromabkommen mit der EU würde in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht eine Erleichterung der Planung und Koordination in der Führung der physikalisch eng verflochtenen Netze der Schweiz und ihrer Nachbarländer bedeuten.
4. Es wäre aber nicht ein Allheilmittel für unsere Versorgungsprobleme; mit einem Abkommen würde keine einzige Kilowattstunde mehr Strom produziert und keine einzige zusätzliche Produktionsanlage gebaut.

VII. Versorgungssicherheit

Die globalen Klimaveränderungen führen seit längerem zu einer Neuausrichtung der Energiepolitik in Richtung einer CO₂-freien Stromproduktion.

Die Schweiz erachtete sich mit dem Mix aus 60% Wasserkraft und 40% Kernkraft, also 100% CO₂-freier Stromproduktion, auf der sicheren Seite. Nach dem Reaktorunfall im Kernkraftwerk Fukushima im Jahre 2011 folgte die Energiewende mit dem Ziel des Ausstiegs aus der Kernenergie. Der Wegfall von 20 – 24 TWh Bandenergie pro Jahr sollte durch einen forcierten Ausbau erneuerbarer Energie abgedeckt werden.

Die ElCom hat sich stets aus der politischen Energiedebatte herausgehalten, sie ist nicht für die Energiepolitik zuständig. Ihr Aufgabengebiet ist nebst der Tarif- und Netzzugangsregulierung die Beobachtung der Versorgungssicherheit. Unter diesem Aspekt muss es der ElCom gleichgültig sein, womit Strom produziert wird, sie ist technologieneutral. Ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass stets die Versorgungssicherheit mit Strom gewährleistet werden kann und – ob gelegen oder ungelegen – den Finger auf die Schwachstellen der Stromversorgungssicherheit zu legen.

Der Winter 2015/2016 hat uns daran erinnert, dass die Stromversorgungssicherheit entscheidend von einem intakten Netz abhängt. Wenn Strom von den höheren Netzebenen nicht auf die unteren transformiert werden kann, kommt aus der Steckdose ebenso wenig Strom, wie wenn kein Strom produziert wird.

Und das Winterhalbjahr 2016/17 führte uns deutlich vor Augen, welche Bedeutung die inländischen Grundlastkraftwerke für die Schweiz haben. Die von den Kernkraftwerken im Winterhalbjahr nicht mehr produzierte Elektrizität im Umfang von rund 13 oder 14 TWh muss praktisch 1:1 importiert werden. Da auch die umliegenden Länder steuerbare Produktion abbauen, hat die ElCom, nicht zuletzt auch anlässlich der letzten beiden Foren in Lausanne und Bern, vor einer zu starken Importabhängigkeit gewarnt. Eine Warnung, die nicht ungehört geblieben ist, eine Warnung,

die hier zu wiederholen ist, worauf Frau Altwegg in ihrem Ausblick eingehen wird. Es muss uns gelingen, einen substantiellen Teil der im Winter benötigten Energie mit inländischer Produktion abzudecken.

Ich denke, dass die ElCom diesen Auftrag, vor Euphorie und falschen Hoffnungen zu warnen, erfüllt hat. Dabei gerät man oft in eine unangenehme Situation, wenn man einer gutgemeinten Gesinnungsethik eine faktenbasierte Erfolgsethik gegenüberstellen muss; es ist der Umwelt nicht geholfen, wenn wir uns gestützt auf eine idealistische Umweltpolitik weigern, unseren Stromgrenzbedarf mit GUD zu decken, gleichzeitig aber bedenkenlos Strom importieren, obwohl wir wissen oder wissen könnten, dass immer noch jede Menge Kohlenstrom dabei ist.

Damit komme ich zum Schluss. Die ElCom hat ihre Mission vor Jahren wie folgt umschrieben:

Als unabhängige Aufsichtsbehörde

- wacht sie darüber, dass die Versorgung der Schweiz mit Strom zuverlässig und wirtschaftlich funktioniert,
- unterstützt sie die Marktteilnehmer bei der Beachtung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
- entscheidet sie in Konfliktfällen nach gleichen Grundsätzen
- folgt sie der freiheitlichen Leitidee: so viel Eigenverantwortung wie möglich, so viel Vorschriften wie nötig.

Es ist der ElCom sicher nicht immer gelungen, diese Mission zu erfüllen, aber sie hat sich immer ehrlich darum bemüht.

Ich danke Ihnen.